



Anerkennung des Vereins "Die kleinen Musikanten e. V." als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Der Verein „Die kleinen Musikanten e. V.“ wird als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe geht kein unmittelbarer Förderanspruch einher. Der Antragsteller zielt jedoch darauf ab, mittels der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe dauerhaft Fördermittel des Landes Baden-Württemberg im Rahmen der Verwaltungsvorschrift Kleinkindbetreuung zu erhalten. Diese würden wiederum der Tätigkeit des Trägers im Landkreis Reutlingen zugutekommen.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Verein „Die kleinen Musikanten e. V.“ mit Sitz im Landkreis Reutlingen hat am 26.01.2008 (Anlage 1) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass der Verein die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe erfüllt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Rechtsgrundlagen

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe richtet sich nach § 75 SGB VIII. Danach kann als Träger anerkannt werden, wer

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig ist,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leistet.

Laut der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden vom 14.04.1994 ist eine sichere Beurteilung, insbesondere der Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit eines Trägers, in der Regel erst möglich, wenn der freie Träger über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich tätig gewesen ist.

Für die Anerkennung ist das örtliche Jugendamt zuständig, wenn der Träger seinen Sitz in dessen Zuständigkeitsbereich hat und seine Tätigkeit sich auf diesen Bereich beschränkt. Die Anerkennung wird vom Jugendhilfeausschuss ausgesprochen.

2. Angaben zum Verein

Der Verein „Die kleinen Musikanten e. V.“ wurde im Jahr 2007 gegründet. Es erfolgte die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts. Die Ziele des Vereins gehen aus der Satzung hervor (Anlage 2). Im Verein sind derzeit 12 Mitglieder organisiert.

Durch das Finanzamt wurde dem Verein die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung bescheinigt. Der Freistellungsbescheid liegt der Verwaltung vor.

3. Tätigkeit im Rahmen der Jugendhilfe

Die Leistungen des Vereins „Die kleinen Musikanten e. V.“ sind dem Bereich „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege“ (§§ 22 – 26 SGB VIII) zuzuordnen (Anlage 3). Zweck des Vereins ist die Einrichtung und der Betrieb von Kleinkindbetreuung und die Umsetzung des damit verbundenen Betreuungs-, Erziehungs-, und Bildungsauftrags sowie gezielte Elternberatung.

Der Verein betreibt in Reutlingen eine Kinderkrippe mit einer Gruppe für 9 Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren. Kinder erhalten dort die Möglichkeit, erste außerfamiliäre Erfahrungen in einer kleinen überschaubaren Gruppe zu machen. Die pädagogische Betreuung erfolgt ganzheitlich mit musikpädagogischem Schwerpunkt, das Leitbild der Einrichtung lautet: „Kinder optimal fördern mit Musik“. Die Förderung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten verantworten 2 Fachkräfte. Durch die Betreuung der Kleinkinder soll den Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht werden.

Für die Tageseinrichtung für Kinder wurde eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII erteilt (Anlage 4).

Die Stadt Reutlingen hat die Kindergruppe des Vereins in ihre Bedarfsplanung aufgenommen. Sie ist über den Antrag auf Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe informiert und befürwortet diesen.

4. Fachlichkeit

Im Vorstand des Vereins „Die kleinen Musikanten e. V.“ sind Fachkräfte analog § 72 SGB VIII eingebunden. Der Verein gewährleistet durch die Anstellung von Fachkräften für die Kinderbetreuung die fachlichen und personellen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben in der Jugendhilfe.

Der Verein hat auch im Fachbereich Tagesbetreuung des Kreisjugendamtes Reutlingen Beratung nach § 25 SGB VIII in Anspruch genommen. Dabei wurde erkennbar, dass der Verein durch Personen geführt wird, die sich spezielle fachliche Kenntnisse im Bereich Betreuung, Erziehung und Bildung angeeignet haben. Fachliche Beratung wird ebenfalls durch die Mitgliedschaft im Arbeitskreis der Kleinkindergruppen e. V. Reutlingen gewährleistet.

Der Träger gewährleistet die Umsetzung der §§ 8a und 72a SGB VIII. Die unterschriebene Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages der Jugendhilfe in Tageseinrichtungen für Kinder liegt vor.

5. Gewährleistung der Ziele des Grundgesetzes

Der Antragsteller bietet nach Prüfung der eingereichten Unterlagen die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.